

Sicherheitsdatenblatt Seite 1/9

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)
Willemsen Schnellzement WS, Produkt-Nr.: 400 600 W
Erstellt / überarbeitet: 15.09.2020

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikatoren

Willemsen Schnellzement WS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schnellzement für Montagearbeiten

1.3 Einzelheiten zum Hersteller, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Willemsen GmbH, Geschäftsführer Bora Öztelcan
Konrad – Adenauer – Ring 4
D-47167 Duisburg
Telefon: 0203/99576-0
Telefax: 0203/99576-90
Email: info@willemsen-duisburg.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummern der Vergiftungsinformationszentralen siehe Anhang

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Einstufungsgrundlage
hautreizend	2	Prüfergebnisse
Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Prüfergebnisse
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition	3	Literaturrecherche

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

Xi: reizend

R37/38: Reizt die Atemwege und die Haut

R41: Gefahr ernster Augenschäden

Das Produkt kann die Atemwege reizen.

Wenn das Produkt mit Wasser in Kontakt kommt oder feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Diese kann Haut- und Augenreizungen hervorrufen.

Die Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

Xi, R36/38 Reizend Reizt die Augen und die Haut.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

N, R51-53 Umweltgefährlich Giftig für Wasserorganismen.

Kann in Gewässern längerfristige schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Gefahr

Gefahrenhinweise

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H315: Verursacht Hautreizungen

H335: Kann die Atemwege reizen

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P305+P351+P338+P310: BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser abspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen.

P302+P352+P333+P313: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P261+P304+P340+P312: Einatmen von Staub vermeiden. BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet. Bei Unwohlsein Vergiftungsinformationszentrale anrufen.

Richtlinie 1999/45/EG



Xi reizend

Gefahrenhinweise:

37/38 Reizt die Atemwege und die Haut.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

24/25: Berührung mit der Haut und Augen vermeiden

26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

36/37/39: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Enthält:

Quarzsand

Portlandzement

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

entfällt

3.2 Gemische

Trockenmörtel zum Herstellen eines Grundputzes für feuchte- und salzbelastetes Mauerwerk

Stoffname: Quarzsand

EG-Nr.: 238-878-4

CAS-Nr.: 014808-60-7

Anteil: 25 – 50 %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: entfällt

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: entfällt

Stoffname: Portlandzement

EG-Nr.: 266-043-4

CAS-Nr.: 65997-15-1

Anteil: 50 – 100 %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: Xi, R37/38 / R41 / R43

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Eye Irrit. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315,

Skin Sens. 1 H317, STOT 3 H335

4. Erste Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Ersten-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Beim Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen

Nach Einatmen:

Frischluftezufuhr. Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen und gut nachspülen. Falls nötig, ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen, ggf.

Kontaktlinsen entfernen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen einleiten und sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Produkt ist nicht entflammbar und nicht brennbar. Brandbekämpfung auf Umgebungsbrand abstimmen. Löschpulver, Schaum, CO₂

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Produkt keine brandrelevante Gefährdung birgt. Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal muss Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Es muss den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Für Einsatzkräfte sind Notfallpläne nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren verwenden, beispielsweise Unterdruck-Ansaugung (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen, z.B. EPA und HEPA-Filter oder äquivalente Techniken, die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen des Produkts und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in den Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.

6.4 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Schutzvorschriften (s. Abschnitt 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit den Augen vermeiden. Eine Staubentwicklung vermeiden und trockene Verfahren für die Reinigung verwenden

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt sollte unter trockenen, wasserdichten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigungen sowie Beschädigungen geschützt gelagert werden. Kondensation in den Gebinden minimieren. Nur in geschlossenen Originalgebinden lagern. Keine Aluminiumbehälter verwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter:

Grenzwerte		Expositions- weg	Expositionsfrequenz	Bemerkungen
Allgemeiner Staub- grenzwert	5 (E) mg/m ³ 3 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³	inhalativ	Langzeit Kurzzeit (1h)	GKV 2007 BGBI II Nr. 243/2007 TRGS 900
Portlandzement	5 (E) mg/m ³	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert	TRGS 900
Quarz	0,15 (A) mg/m ³	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert	TRGS 900
Wasserlösliches Chrom IV	2 ppm	dermal	Kurzzeit (akut) Langzeit (wiederholt)	Verordnung (EG) Nr.1907/2006

A = alveolengängig, E = einatembar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Liegen zur Exposition keine geeigneten Arbeitsplatzmessungen vor, kann eine Expositionsschätzung und Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbildung, z.B. durch geeignete Entlüftungsanlagen und Reinigungsmethoden, die keinen Staub aufwirbeln.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen /persönliche Schutzausrüstung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Produktreste zu entfernen. Hautpflegemittel verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor erneuter Nutzung reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Staubbildung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



Hautschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 195). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet; sie können chromathaltige Verbindungen freisetzen.



Anderer Hautschutz

Arbeitsschutzkleidung tragen, z.B. laugenbeständige und für Staub undurchlässige Sicherheitsschuhe

EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung mit dicht schließenden Bündchen. Die Kleidung soll die Haut vollständig abdecken. Hautschutzmittel verwenden.

Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfilternde Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfilter des Typs FFP2 oder FFP3 zu verwenden.

Bei starker Belastung Airstream-Schutzhelm tragen. Allgemeine Informationen finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190.



8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBL. II Nr. 389/2002 und 476/2010).

Wasser:

Das Produkt nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Wertes möglich. Bei einem pH-Wert über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBL. Nr. 186/1996) und die AEV Industriemineralien (BGBL. II Nr. 347/1997) sind zu beachten.

Boden:

Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angabe zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest (Pulver)
Farbe:	grau
Geruch:	geruchslos
Schmelzpunkt:	>1250 °C
pH-Wert:	ca. 12 (in Wasser 20 °C)
Löslichkeit in Wasser:	gering
Dichte:	ca. 2,3 g/cm ³

9.2 Sonstige Angaben

entfällt

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Hydraulisches Material. Beabsichtigte Reaktion in Kontakt mit Wasser. Es entsteht eine feste Masse, die nicht mit der Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (s. Abschnitt 7). Kontakt mit unverträglichen Materialien (Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium und andere unedle Metalle, Flusssäure) vermeiden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

10.5 Unverträgliche Materialien

Feuchtigkeitszutritt während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und zum Verlust der Produktqualität führen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen Für Gemische zu folgenden Wirkungen

Akute Toxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Ätz- und Reizwirkung:

Das Produkt hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockenes Produkt in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem/nassem Produkt kann zu reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen (Rötung, Rissbildung). Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernstesten Hautschäden führen. Direkter Kontakt des Produkts mit den Augen kann zu Hornhautschäden führen.

Sensibilisierung:

Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Produkt durch den hohen pH-Wert oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom (VI) Hautekzeme bilden (Kontaktdermatitis).

Weitere Angaben:

Es liegen keine toxikologischen Daten zu spezifischer Zielorgan-Toxizität, Aspirationsgefahr oder CMR-Wirkung vor.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Das Produkt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Die Freisetzung größerer Mengen in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Weitere Angaben:

Als anorganisch-mineralisches Stoffgemisch sind keine weiteren umweltbezogenen Angaben zutreffend.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Behandlung verunreinigter Verpackung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

101311 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis

101314 Betonabfälle und Betonschlämme

14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: 1

Giscode: GISCODE ZP 1

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

Anpassung an die Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und die Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

16.2 Abkürzungen

ADR/RID European Agreement on the transport of Dangerous goods by Road/Railway

APF Assigned Protection Factor (Atemschutzmasken)

CAS Chemical Abstracts Service

EPA Type of high efficiency air filter

HEPA Type of high efficiency air filter

REACH Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

TRGS Technische Regeln Gefahrstoffe

vPvB very persistent, very bioaccumulative

16.3 Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext)

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H315: Verursacht Hautreizungen

H335: Kann die Atemwege reizen

R37/38 Reizt die Atemwege und die Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

S24/25: Berührung mit der Haut und Augen vermeiden

S26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

S36/37/39: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen.

16.4 Weitere Informationen

Haftungsausschluss

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung des Artikels 31 und Annex II der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH) und hieraus ergangener einschlägiger Änderungen erstellt. Sämtliche in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Merkblatt angegebenen Datums.

Die im Merkblatt enthaltenen Informationen sind verlässlich und gelten unter der Voraussetzung, dass das Produkt bestimmungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Verpackungsangaben und/oder Anleitungen in der technischen Fachliteratur ordnungsgemäß verwendet wird. Jedwede anderweitige Nutzung des Produkts, einschließlich der Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers bzw. des Empfängers dieses Merkblattes.

Der Empfänger dieses Merkblattes ist selbst dafür verantwortlich, dass die darin enthaltenen Informationen und Hinweise vollumfänglich von denjenigen Personen gelesen und verstanden worden sind, die das Produkt benutzen, be- und verarbeiten, verwerten oder in sonstiger Weise mit dem Produkt in Kontakt kommen.

Sollte der Empfänger dieses Merkblattes nach Erhalt selbst Formulierungen erstellen, die das Produkt enthalten, so ist er selbst für die Sicherstellung der Übertragung aller relevanten Informationen und Hinweise aus dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt in die eigenen Produktdatenblätter in Übereinstimmung mit der Verordnung (EC) Nr. 190/2006 verantwortlich.

-Anhang-

Notruf bei Vergiftungen

Zentren mit 24-Stunden-Dienst

(Ständige Aktualisierung auf www.giz-nord.de)

Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Charité-Centrum 5/Oranienburger Straße 285

13437 Berlin

Telefon 030/19240, 030/30686711

Fax 030/30686799

Email mail@giftnotruf.de

Informationszentrale gegen Vergiftungen - Zentrum für Kinderheilkunde – Universitätsklinikum Bonn

Adenauerallee 119

53113 Bonn

Telefon 0228/19240, 0228/28733211

Fax 0228/28733278, 0228/28733314

Email gizbn@ukb.uni-bonn.de

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (GGIZ)

Nordhäuser Straße 74

99089 Erfurt

Telefon 0361/730730

Fax 0361/7307317

Email ggiz@ggiz-erfurt.de

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ) Universitätsklinikum – Freiburg - Zentrum f. Kinderheilkunde u. Jugendmedizin

Mathildenstraße 1

79106 Freiburg

Telefon 0761/19240

Fax 0761/27044570

Email giftinfo@uniklinik-freiburg.de

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord)

Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität

Robert-Koch-Straße 40

37075 Göttingen

Telefon 0551/19240, 0551/383180

Fax 0551/3831881

Email giznord@giz-nord.de

Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen des Saarlandes - Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Kirrberger Straße, Gebäude 9

66421 Homburg, Saar

Telefon 06841/19240

Fax 06841/1628438

Email giftberatung@uniklinikum-saarland.de

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen - Klinische Toxikologie - Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität [JGU]

Langenbeckstraße 1

55131 Mainz

Telefon 06131/19240, 06131/232466

Fax 06131/176605, 06131/232468

Email giftinfo@giftinfo.uni-mainz.de

Giftnotruf München - Toxikologische Abteilung der II Medizinischen Klinik des Klinikums rechts der Isar - TU München

Ismaninger Straße 22

81675 München

Telefon 089/19240

Fax 089/41402467

Email tox@lrz.tum.de

Giftinformationszentrale Nürnberg - Medizinische Klinik 1, Klinikum Nürnberg - Universität Erlangen-Nürnberg

Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1

90419 Nürnberg

Telefon 0911/3982451

Fax 0911/3982205

Email giftnotruf@klinikum-nuernberg.de

Vergiftungsinformationszentrale Wien - Gesundheit Österreich GmbH

Stubenring 6

1010 Wien/Österreich

Telefon 0043/1/4064343, 0043/1/4066898

Fax 0043/1/404004225

Email viz@meduniwien.ac.at

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ)

Freiestraße 16

8020 Zürich/Schweiz

Telefon 0041/44/2516666, 0041/44/2515151, Notruf nur für die Schweiz: 145

Fax 0041/1/2528833

Email info@toxi.ch